

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Fragen des Gesundheitswesens
(14. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes über das Apothekenwesen

- Drucksachen 1233, 1790 -

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Moerschel:

A. Allgemeines

Die Schwierigkeit der zu regelnden Gesetzesmaterie macht es notwendig, zuerst auf die **Entwicklung im deutschen Apothekenwesen** hinzuweisen und die Gründe für die immer wieder gescheiterten Versuche des Gesetzgebers, ein einheitliches Apothekengesetz zu schaffen, aufzuzeigen.

Die Form der heute bestehenden deutschen Apotheke ist das Ergebnis einer langen geschichtlichen Entwicklung. Im 17. und 18. Jahrhundert wurden auf Grund der Feudalherrschaft dieser Zeit die **Privilegien**, eine Rechtsform, welche auch für andere Gewerbe üblich war, verliehen. Als im Anfang des 19. Jahrhunderts das Gewerberecht auf eine neue Grundlage gestellt wurde, übertrug man dieses in Anerkennung der Eigenart des Apothekenbetriebs nicht auf die Apotheke. Die alten Privilegien der Apotheken blieben weiter bestehen. Nur dort, wo sie in der Zeit der napoleonischen Herrschaft aufgehoben worden waren, erkannte man sie nicht ohne weiteres als solche an, behandelte sie aber in der Verwaltungspraxis gleichwohl als veräußerliche Rechte. Daneben wurde in Preußen die Form der Betriebsberechtigung als persönliche Konzession, **Personalkonzession**, geschaffen. Diese Konzession, ursprünglich als rein persönliche Betriebserlaubnis verliehen, wurde wirtschaftlich bald dem Privileg angeglichen, da die Verwaltungspraxis ihre Verkäuflichkeit und Vererblichkeit gestattete, so daß bis in die heutige Zeit ein praktischer Unterschied zwischen der auf diese Weise geschaffenen Realkonzession — Privileg — kaum besteht. Im Jahre 1894 wurde dann in Preußen als letztem Bundesstaat für neu zu errichtende Apotheken die unverkäufliche und nicht vererbliche Personalkonzession eingeführt.

Die Grundlage für den eigentlichen gewerblichen Betrieb der Apotheke, die Form der **Betriebsberechtigung**, hat bisher trotz wiederholter Versuche

seit dem Jahre 1872 eine einheitliche Regelung nicht gefunden. Das kaiserliche Reich, die Weimarer Republik und selbst der autoritäre Staat zwischen 1933 und 1945 haben es trotz wiederholter Bemühungen nicht vermocht, die Verschiedenheit der Apothekenbetriebsrechte durch ein Reichsgesetz zu beseitigen. Infolgedessen beruht das Betriebsrechtswesen auch heute noch auf landesgesetzlichen Bestimmungen. Die wesentlichen Gründe für das bisherige Scheitern aller Ansätze eines umfassenden Apothekengesetzes sind darin zu sehen, daß über die bei einer sogenannten Apothekenreform einzuschlagenden Wege nicht nur unter den Behörden einerseits und dem Apothekerstand andererseits, sondern auch teilweise innerhalb der Behörden sowie zwischen den verschiedenen Interessengruppen des Apothekerstandes tiefgehende Meinungsverschiedenheiten bestanden. Die allgemeine Einführung des zuletzt von den Regierungen des Deutschen Reichs und Preußens befürwortete System der Personalkonzession auch für die bestehenden Apothekenbetriebsrechte scheiterte insbesondere an den sich dabei ergebenden rechtlichen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Das Reich und die Länder wollten das System der **anheimfallenden Personalkonzession** als Einheitsystem einführen, wobei man die bestehenden verkäuflichen Rechte (Privilegien, Realrechte, Realkonzessionen) entschädigen und ablösen wollte, jedoch ohne hierfür eine geeignete Möglichkeit für eine solche Ablösung zu finden. Bei all diesen gesetzgeberischen Schwierigkeiten funktionierte die Arzneiversorgung der Bevölkerung durch die Apotheken stets einwandfrei, so daß eine dringende Notwendigkeit zur Änderung oder Vereinheitlichung der Systeme nicht vorlag. Ein Reichsapothekengesetz war deshalb bis zum Jahre 1949 kein unbedingtes Erfordernis.

Das änderte sich, als durch die Direktiven der amerikanischen Militärregierung in den Ländern

der früheren **amerikanischen Besatzungszone** die **unbeschränkte Niederlassungsfreiheit** auch für Apotheken eingeführt wurde, die im Laufe von vier Jahren zur Neugründung von rund 1200 Apotheken führte und die Struktur des Apothekenwesens in diesen Ländern von Grund auf zu verändern drohte. Aus dieser Situation heraus und in der Sorge, daß das System der Niederlassungsfreiheit auch auf die anderen Besatzungszonen übergreifen könne, einigte sich der Apothekerstand damals auf den Entwurf eines Bundesgesetzes über das Apothekenwesen, den sogenannten **Frankfurter Entwurf** vom 22. Juni 1950, der als Antrag der Fraktion der CDU/CSU im ersten Bundestag eingebracht wurde. Trotz vieler eingehender Beratungen in den parlamentarischen Gremien konnte keine Mehrheit für eine Zustimmung zu dieser Regelung gefunden werden, die einerseits eine **beschränkte Niederlassungsfreiheit**, andererseits die **generelle Verkäuflichkeit und Vererblichkeit aller Betriebsrechte**, d. h. auch der vom Staate verliehenen Personalkonzession, vorsah und damit die Schaffung neuer „Privilegien“, um deren Ablösung sich der Gesetzgeber seit je bemühte. Es handelt sich hierbei im Prinzip um den gleichen Gesetzentwurf, der im zweiten Bundestag von den Abgeordneten Platner und Genossen mit Änderungen erneut eingebracht wurde — Drucksache 1083 —.

Der 1. Deutsche Bundestag war sich mit der Bundesregierung und den Ländern darüber einig, daß die unbeschränkte Niederlassungsfreiheit für Apotheker für eine ordnungsgemäße Arzneiversorgung der Bevölkerung und für die Aufrechterhaltung leistungsfähiger Apotheken nicht geeignet ist. Es entstand daher aus der Mitte des 1. Deutschen Bundestages das sogenannte **Apothekenstoppgesetz**, das mit den Stimmen sämtlicher Fraktionen vom Parlament verabschiedet wurde. Dieses Apothekenstoppgesetz war als Interimslösung bis zur Verabschiedung eines Bundesapothekengesetzes vorgesehen und sollte der schrankenlosen Vermehrung von Apotheken in den Ländern der amerikanischen Besatzungszone Einhalt gebieten, um dem rücksichtslosen Konkurrenzkampf, der sich letztlich zum Schaden der Gesundheit unserer Bevölkerung auswirkt und eine Arzneimittelsucht begünstigt hätte, zu verhindern. Die Verkündung des Gesetzes stieß zunächst auf den Widerstand des **US-Hochkommissars** für Deutschland. In einem Schreiben vom 25. November 1952 bat der **Bundeskanzler** den Hohen Kommissar der Vereinigten Staaten von Amerika, dem Apothekenstoppgesetz seine Zustimmung zu geben. Er begründete seine Bitte u. a. wie folgt:

Nach Auffassung der Bundesregierung kann jedoch die Anwendung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit auf die Errichtung neuer Apotheken zu erheblichen Unzuträglichkeiten und Gefahren für die Bevölkerung führen. Die unregelte Vermehrung der Apotheken hat zur Folge, daß durch den hierdurch entstehenden Konkurrenzkampf die Apothekeninhaber dazu verleitet

werden, die Vorschriften über den Vertrieb, die Vorrätigkeit zu haltenden Arzneimittel, die Abgabe der Arzneimittel und die Preisregelung nicht mehr zu beachten. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung soll daher durch das erwähnte Bundesgesetz auch in der amerikanischen Zone die Rechtslage vom 1. Oktober 1945 wiederhergestellt und bei der Anwendung der in ihren Ländern gültigen Bestimmungen für die Errichtung neuer Apotheken die Richtzahl von 8000 Einwohnern je Apotheke zugrunde gelegt werden.

Der US-Hochkommissar entsprach dem Wunsch des Herrn Bundeskanzlers und teilte gleichzeitig den Ministerpräsidenten der Länder in der amerikanischen Zone und dem Bremer Senatspräsidenten mit, daß die betreffenden OMGUS-Direktiven als dahin abgeändert anzusehen sind, daß sie die Anwendung der am 1. Oktober 1945 geltenden Bestimmungen für Apotheken gestatten. Die in Bremen, Bayern und in dem ehemaligen Württemberg-Baden in den Jahren 1949 und 1952 ergangenen Gesetze wurden hinsichtlich der in ihnen enthaltenen Bestimmungen über die Errichtung neuer Apotheken durch das nunmehr am 15. Januar 1953 in Kraft getretene Bundesgesetz über die vorläufige Errichtung neuer Apotheken außer Kraft gesetzt, so daß seitdem **neue Apotheken** im gesamten Bundesgebiet und in Westberlin wieder als **unverkäufliche, anheimfallende Personalkonzessionen** vergeben werden. Die Tatsache, daß das Apothekenstoppgesetz wiederholt verlängert werden mußte, zeigte erneut die Schwierigkeit dieser gesetzlichen Materie.

Am 1. März 1955 wurde dem Bundestag von der Bundesregierung der Entwurf eines Gesetzes über das Apothekenwesen — Drucksache 1233 — zur Beschlussfassung zugeleitet und den Ausschüssen für Fragen des Gesundheitswesens (federführend), für Rechtswesen und Verfassungsrecht und für Wirtschaftspolitik zur Beratung überwiesen.

Dieser Regierungsentwurf und der Initiativantrag Platner und Genossen waren Gegenstand der Beratungen in den genannten Ausschüssen. Der **Rechtsausschuß**, der seinen Beratungen den Gesetzentwurf der Regierung zugrunde legte, erhob trotz vorgetragener Einwände keine Bedenken gegen seine Verfassungsmäßigkeit. Der federführende **Ausschuß für Fragen des Gesundheitswesens** beschloß ebenfalls, die Drucksache 1233 als Beratungsgrundlage zu nehmen und erarbeitete die dem Plenum am 10. November 1955 zur 2. und 3. Lesung vorgelegten Beschlüsse — Drucksache 1790 —. Die Beratung der Ausschußvorlage wurde aber auf Antrag ausgesetzt und am 11. November 1955 in Verbindung mit den Drucksachen 1233 und 1083 an den Ausschuß für Fragen des Gesundheitswesens und den Ausschuß für Wirtschaftspolitik zurückverwiesen. Eine gemeinsame Sitzung der beiden Ausschüsse verlief ergebnislos, weil beide Ausschüsse auf ihrem Standpunkt beharrten und zu keiner Kompromißlösung kamen. Der **Ausschuß**

für **Wirtschaftspolitik** wollte die Regelung des Apothekenwesens bis zur Verabschiedung eines Bundesarzneimittelgesetzes zurückstellen, um den Sonderstatus der Apotheke innerhalb der gewerblichen Wirtschaft zu prüfen. Der Ausschuß für Fragen des Gesundheitswesens vertrat demgegenüber nach wie vor die Meinung, daß eine Regelung des Apothekenwesens nicht unter den Gesichtspunkten der gewerblichen Wirtschaft erfolgen dürfe. Die Apotheke ist nur in gewissem Sinne ein gewerblicher Betrieb, dem als Aufgabe vom Staat die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln übertragen ist. Dem hat der Gesetzgeber schon dadurch Rechnung getragen, daß die Gewerbeordnung auf die Errichtung und Verlegung von Apotheken keine Anwendung findet (§ 6 Gewerbeordnung). Sie versieht nämlich eine öffentliche Aufgabe und rechtfertigt ihre Sonderstellung als Herstellungs- und Abgabestelle für Arzneien dadurch, daß sie mit einer Unzahl von bis ins einzelne gehenden Vorschriften belastet ist, die kein anderer Gewerbebetrieb kennt. Den Apotheken werden weitgehende die Handlungsfreiheit des Apothekers als Gewerbetreibender einengende Vorschriften sowohl hinsichtlich der Betriebsführung als auch der Einrichtung des Betriebs auferlegt. Die Behörde bestimmt die Lage der Apotheken und nimmt dabei zur Aufrechterhaltung einer gleichmäßigen und geordneten Arzneiversorgung der Bevölkerung auf die Lebensfähigkeit der bestehenden und neu zu errichtenden Apotheken Rücksicht. Durch eine amtliche Arzneitaxe, die dem Apotheker keine Kalkulation wie in der freien Wirtschaft gestattet, überwacht der Staat im Interesse der arzneisuchenden Bevölkerung das Preisgebaren der Apotheke und verhindert überhöhte und konjunkturelle Preisbewegungen. All das und andere Momente geben der Apotheke eine Sonderstellung in der deutschen Wirtschaft. Hieraus leitet der Staat für sich das Recht her, die Errichtung neuer Apotheken im Wege der Ausschreibung zu lenken und dadurch eine gleichmäßige Verteilung der Apotheken in Stadt und Land sicherzustellen.

Der **Ausschuß für Fragen des Gesundheitswesens** hat in voller Verantwortung für die Entwicklung des deutschen Apothekenwesens die an ihn zurückverwiesenen Gesetzentwürfe erneut beraten. Gemäß Beschluß dieses Ausschusses wurde die von ihm erarbeitete Vorlage — Drucksache 1790 — den Beratungen zugrunde gelegt. Dabei ist er zu dem Ergebnis gekommen, daß es nicht möglich erscheint, ein einheitliches Apothekenrecht zu schaffen. Die einfachste Lösung, wie sie von Mitgliedern des Wirtschaftspolitischen Ausschusses erstrebt wird, die Ausdehnung der Gewerbefreiheit auf die Apotheken durch Einführung der unbeschränkten Niederlassungsfreiheit ist nach Meinung des Ausschusses nicht vertretbar.

Die von dem Ausschuß vorgenommenen Änderungen zeigen, daß das Problem der Vielfalt der Apothekenbetriebsberechtigungen in der vorliegenden neuen Ausschußvorlage, Drucksache 2273,

nicht mehr enthalten ist. Das hat seinen Grund darin, daß der Ausschuß zu der Ansicht gekommen ist, daß ein im wesentlichen auf die Gestaltung des Apothekenrechts für neu zu errichtende Apotheken beschränktes Apothekengesetz den Vorzug verdient. Ein solches Gesetz bedarf nicht der zahlreichen Bestimmungen, die sich aus der unterschiedlichen Behandlung bestehender Betriebsrechtsformen ergeben mußten, solange man ein alle Teile des Apothekenwesens regelndes Gesetz verfolgte. Wenn der vom Ausschuß vorgelegte Entwurf für die Zukunft für neu zu errichtende Apotheken ausschließlich die **Personalkonzession** vorsieht, so deshalb, weil diese die einzige Form ist, die einer unregelmäßigen und unkontrollierten Apothekenvermehrung begegnen kann. Sie ist zugleich die einzige Form, die es kapitalarmen Apothekern ermöglicht, sich selbständig zu machen. In dem Entwurf ist ein **Initiativrecht des Apothekers** vorgesehen, das aber erst dann wirksam wird, wenn die Aufsichtsbehörde die nach dem Gesetzentwurf erforderliche Zahl neuer Apotheken nicht ausschreibt. Es wurde gegenüber dem Regierungsentwurf darauf verzichtet, die einzige durch das Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken vom 13. Dezember 1935 bisher reichsgesetzlich geregelte Materie aus dem Apothekenwesen — das Apothekenpachtrecht — in dem vorliegenden Entwurf zu behandeln.

B. Im einzelnen

§ 1 unterscheidet sich von § 1 des Regierungsentwurfs weitgehend. Aus dem Regierungsentwurf wurde der Grundgedanke des § 1 Satz 1 übernommen, demzufolge der Betrieb einer öffentlichen Apotheke nur auf Grund einer **Betriebsberechtigung** erfolgen kann. Wenn hier der Begriff „**Erlaubnis**“ ergänzend eingefügt worden ist, so ist das im Hinblick auf den Sprachgebrauch des bayerischen Gesetzes über das Apothekenwesen geschehen. Dagegen hat es der Ausschuß nicht mehr für erforderlich gehalten, alle bestehenden Formen von Betriebsberechtigungen im einzelnen aufzuführen. Dieses war im Regierungsentwurf nicht etwa deshalb erfolgt, weil es zweifelhaft hätte sein können, ob die dort im einzelnen aufgeführten Privilegien, Konzessionen, Erlaubnisse usw. als Betriebsberechtigungen anzusehen wären, sondern weil die Systematik des Regierungsentwurfs dieses erforderte. Nachdem der Ausschuß zu der Überzeugung gekommen war, daß mit diesem Gesetz in erster Linie eine Regelung der Rechtsverhältnisse neu zu errichtender Apotheken getroffen werden soll, konnte auf die Aufzählung der verschiedenen Betriebsrechtsformen verzichtet werden, weil Gründe der Systematik einen solchen Katalog nicht mehr erfordern. Darüber hinaus waren gegen eine bundesgesetzliche Fixierung der verschiedenen Rechtsformen mit ihrer in die Zukunft wirkenden unterschiedlichen Behandlung des sachlich gleichen Gegenstandes verfassungsrechtliche Bedenken aus dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes laut geworden. Auch wenn der für Verfassungsfragen

zuständige Ausschuß, der **Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht**, bei seinen Beratungen bzw. in seiner Stellungnahme zu dem Beschluß gekommen ist, daß er keine Einwendungen verfassungsrechtlicher oder verfassungspolitischer Art habe, so sind durch die nunmehr vorgenommene Fassung doch alle übrigen, auch die in einer dem Ausschuß vorgelegten Denkschrift des Abgeordneten Platner dargelegten Bedenken gegenstandslos geworden.

§ 1 Satz 2 folgt dem in § 6 Abs. 2 des Regierungsentwurfs verankerten Prinzip, daß neue Apotheken nur auf Grund einer **Personalkonzession** errichtet werden dürfen. Die Gründe, die den Ausschuß dazu bestimmt haben, insoweit der Konzeption der Bundesregierung zu folgen, sind in der Drucksache 1790 bereits zum Ausdruck gebracht, so daß an dieser Stelle darauf verwiesen werden kann.

Was die Frage der **Verfassungsmäßigkeit** der unverkäuflichen und unvererblichen Personalkonzession angeht, liegen hierzu verschiedene richterliche Entscheidungen vor, die alle die Verfassungsmäßigkeit einer solchen gesetzlichen Regelung bejahen.

§ 2 wurde inhaltlich weitgehend aus dem Regierungsentwurf übernommen. Eine Änderung erfuhr der erste Halbsatz dahin, daß in diesem Paragraphen nun nicht mehr die **Voraussetzungen** für die Ausübung, sondern für die **Erteilung der Betriebsberechtigung** nominiert werden.

Der **Zweite Abschnitt** (§§ 3 bis 5 einschließlich) konnte entfallen, da der nunmehr vorliegende Entwurf darauf verzichtet, eine Regelung der Rechtsverhältnisse der bestehenden Betriebsrechtsformen zu geben.

Der **Dritte Abschnitt** des Regierungsentwurfs, der die **Personalkonzession** behandelt (§§ 6 bis 13 einschließlich) ist im wesentlichen in dem vorliegenden Entwurf erhalten geblieben.

§ 6 Abs. 1 wurde übernommen. Abs. 2 — die Errichtung neuer Apotheken nur auf Grund einer Personalkonzession — mußte entfallen, da im § 1 Satz 2 bereits festgelegt. Abs. 3 — die Lagebezeichnung der Apotheken in der Konzessionsurkunde — wurde aus Gründen der Systematik im § 7 Abs. 1 als Satz 2 angefügt.

§ 7 Abs. 1 entspricht § 7 Abs. 1 des Regierungsentwurfs; er ist durch den Abs. 3 des § 6 des Regierungsentwurfs ergänzt. Abs. 2 entspricht § 7 Abs. 2 des Regierungsentwurfs.

Abs. 3 übernimmt im Prinzip das im § 7 Abs. 3 der Regierungsvorlage enthaltene **Initiativrecht** der Apotheker zur Gründung von Apotheken auf der Grundlage von mindestens 7000 Einwohnern je Apotheke. Der Ausschuß war jedoch der Ansicht, daß es den Gegebenheiten besser entspräche, dieses Initiativrecht in Gemeinden mit über 30 000 Einwohnern wirksam werden zu lassen, als es auf Stadtkreise und Badeorte zu beschränken, da es bei der Errichtung neuer Apotheken nicht so sehr

auf die gemeinderechtliche Stellung des Ortes ankommt als auf die zu versorgende Bevölkerungszahl. Der Ausschuß glaubt mit dieser Regelung einer gewissen Lockerung im Apothekenwesen Raum zu geben, zugleich aber durch die Bindung an die Seelenzahl der zu versorgenden Bevölkerung die Lebensfähigkeit der neu zu errichtenden Apotheken zu sichern. Wenn darüber hinaus die Bestimmung aufgenommen wurde, daß ein Initiativrecht erst dann ausgeübt werden kann, wenn die Behörde nicht innerhalb eines Jahres die erforderlichen neuen Apotheken ausgeschrieben hat, so deshalb, weil bei einem Konzessionssystem prinzipiell dem Ausschreibungsverfahren der Vorrang einzuräumen ist. Das der Aufsichtsbehörde eingeräumte Recht, im Interesse einer gleichmäßigen Arzneiversorgung die Lage der Apotheke zu bestimmen, ist das Korrelat zu Abs. 1 Satz 2. Abs. 4: Mit der Vorschrift, daß ein Antragsteller ein Bestallungsalter von mindestens 10 Jahren nachweisen muß, soll erreicht werden, daß die Bewerber über die Berufserfahrung verfügen, die für die Gründung einer neuen Apotheke unerlässlich ist.

§ 8 Abs. 1 normiert die **Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsberechtigung**. Er entspricht dem § 8 Abs. 2 des Regierungsentwurfs. Dagegen ist § 8 Abs. 1 des Regierungsentwurfs dadurch gegenstandslos geworden, da im § 2 nunmehr die Voraussetzungen für die Erteilung — statt der Ausübung — der Betriebsberechtigung aufgeführt sind. Außerdem wurde § 8 Abs. 1 Satz 2 des Regierungsentwurfs gestrichen, da der Antragsteller zu erbringende Nachweis, über die für den Betrieb der Apotheke erforderlichen Räume zu verfügen, als eine unbillige und sachlich nicht begründete Erschwerung gegenüber dem Bewerber um eine Personalkonzession im Ausschreibungsverfahren anzusehen ist. Außerdem steht das Erfordernis des Nachweises der Räume im Widerspruch zu dem Recht der Aufsichtsbehörde, gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 die Lage der Apotheke zu bestimmen. Abs. 3 wurde im wesentlichen gleichlautend übernommen, jedoch mit der Maßgabe, daß nicht nur das Ausschreibungs-, sondern auch das Vergabe-Verfahren durch Rechtsverordnung des Bundesministers des Innern geregelt werden soll.

§ 9 entspricht unverändert dem Regierungsentwurf.

§ 10 hat gegenüber dem Regierungsentwurf insofern eine Änderung erfahren, als nach Ansicht des Ausschusses die dem **Pächter** eingeräumte Erleichterung bei der Erlangung einer Personalkonzession aus sozialpolitischen Gründen auf **angestellte Apotheker** auszudehnen war.

§ 11 und § 12 entsprechen dem Regierungsentwurf bis auf einige Änderungen formaler Art.

§ 13 des Regierungsentwurfs wurde unverändert übernommen.

Der **Vierte und Fünfte Abschnitt** (§§ 14 bis 24) konnten entfallen, da mit dem vorliegenden Ent-

wurf eine Regelung der Rechtsverhältnisse der **Zweig- und Krankenhaus-Apotheken** nicht mehr beabsichtigt ist und der Ausschuß ferner davon ausgeht, daß das Reichsgesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken weiterhin in Kraft bleibt.

Aus dem **Sechsten Abschnitt** wurde **§ 26, Verlegung von Apotheken**, im Prinzip übernommen. Die vom Ausschuß vorgeschlagene Fassung stellt indes lediglich auf entgegenstehendes öffentliches Interesse als Versagungsgrund für eine beantragte Verlegung ab.

§ 27, der das Nutzungsrecht von **Witwen und Waisen** des Inhabers einer Betriebsberechtigung regelt, entspricht materiell den Vorschriften des Regierungsentwurfs. In Abs. 1 Satz 1 mußte eine Verweisung auf das Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken erfolgen. In Abs. 3 war nach den Überlegungen des Ausschusses eine nach Vollendung des 65. Lebensjahrs vorgenommene Adoption einer unter den gleichen Voraussetzungen vorgenommenen Eheschließung dahingehend gleichzustellen, daß ein Nutzungsrecht in diesem Falle nicht besteht.

§ 28, Krankenhaus-Apotheken, mußte entsprechend dem Fortfall des Vierten Abschnitts gleichfalls entfallen.

Aus dem **Siebten Abschnitt** hat der Ausschuß den **§ 31** unverändert übernommen, der eine **Ermächtigung des Bundesministers des Innern** zur Schaffung einer **einheitlichen Apothekenbetriebsordnung** vorsieht.

Neu eingefügt hat der Ausschuß einen **§ 31 a**. In diesem Paragraphen kommen die Überlegungen des Ausschusses zum Ausdruck, daß es weder erforderlich noch ratsam erscheint, in die Rechtsverhältnisse bestehender Apotheken mehr als geboten einzugreifen. Der Ausschuß hat sich zu dieser Regelung insbesondere deshalb entschlossen, weil verschiedene Länder der ehemals amerikanisch besetzten Zone die Rechtsnatur der auf Grund der Niederlassungsfreiheit errichteten neuen Apotheken bereits festgelegt haben.

Für die Beibehaltung der **§§ 32 bis 38** einschließlich hat der Ausschuß eine Notwendigkeit nicht ge-

sehen, zumal der vorliegende Entwurf in erster Linie die Regelung der Errichtung neuer Apotheken zum Inhalt hat.

§ 39 (Außerkräfttreten) entspricht der veränderten Grundkonzeption des Entwurfs.

§ 40 (Berlin-Klausel) und **§ 41** (Inkräfttreten) wurden unverändert beibehalten.

Zum Schluß muß noch vermerkt werden, daß das Land **Bayern** Klage beim **Bundesverfassungsgericht** erhoben hat, mit der es die Kompetenz des Bundes für eine bundesgesetzliche Regelung des Apothekerwesens bestreitet und das Apothekenstoppgesetz als verfassungswidrig ansieht. Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat sehen aber in Art. 74 Nr. 19 GG die Bundeskompetenz zum Erlaß eines Apothekengesetzes als unbestritten an. Mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu dem vom Bund erlassenen Apothekenstoppgesetz ist in Kürze zu rechnen.

Der **Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht** hat zu dem Apothekenstoppgesetz verfassungsrechtliche Bedenken dahingehend geäußert, daß der Bundesgesetzgeber nicht das Recht habe, ohne eigenes materielles Recht zu setzen, die auf Grund der konkurrierenden Gesetzgebung zwischen Bund und Länder mögliche Landesgesetzgebung zu blockieren.

Bei einer etwaigen Aufhebung des Stoppgesetzes besteht die Gefahr, daß das Apothekenwesen in Deutschland sich hoffnungslos zersplittert und die Chance einer bundeseinheitlichen Regelung auch für die Zukunft endgültig vorbei ist. Es ist deshalb erforderlich, beschleunigt ein Apothekengesetz zu verabschieden. Auch aus diesem Grunde ist es nicht vertretbar, ein solches Apothekengesetz bis nach der Verabschiedung eines Arzneimittelgesetzes zurückzustellen.

Ich habe die Ehre, das Hohe Haus im Auftrag des Ausschusses zu bitten, der von diesem beschlossenen Vorlage die Zustimmung zu geben.

Bonn, den 11. April 1956

Dr. Moerchel
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 1233 — mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen anzunehmen,
2. den von den Abgeordneten Platner, Dr. Leiske und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über das Apothekenwesen — Drucksache 1083 — als durch die Beschlußfassung zu Nr. 1 erledigt abzulehnen.

Bonn, den 24. März 1956

Der Ausschuß für Fragen des Gesundheitswesens

Frau Dr. Steinbiß
stellv. Vorsitzende

Dr. Moerchel
Berichterstatter

Z u s a m m e n s t e l l u n g
des Entwurfs eines Gesetzes über das Apothekenwesen
- Drucksache 1233 -
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Fragen des Gesundheitswesens
(14. Ausschuß)

E n t w u r f

Entwurf eines Gesetzes *über das*
Apothekenwesen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Arten der Betriebsberechtigung und persönliche Voraussetzung für die Ausübung

§ 1

Apotheken dürfen, abgesehen von dem Nutzungsrecht nach § 27, nur auf Grund einer vom Staate verliehenen Berechtigung (Betriebsberechtigung) betrieben werden. Betriebsberechtigungen im Sinne dieses Gesetzes sind

- 1. Privilegien und Realrechte sowie die mit diesen etwa verbundenen Betriebsbewilligungen,*
- 2. Persönliche Konzessionen mit Präsentationsrecht (Realkonzessionen),*
- 3. Persönliche Konzessionen ohne Präsentationsrecht (Personalkonzessionen),*
- 4. Erlaubnisse zum Betreiben von Zweigapotheken,*

B e s c h l ü s s e d e s 1 4 . A u s s c h u s s e s

Entwurf eines Gesetzes **zur Regelung von**
Fragen des Apothekenrechts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Betrieb einer öffentlichen Apotheke erfolgt auf Grund einer Erlaubnis oder Berechtigung (Betriebsberechtigung). Die Betriebsberechtigung für neu zu errichtende öffentliche Apotheken wird nur persönlich und ohne das Recht, einen Nachfolger vorzuschlagen, erteilt (Personalkonzession).

Entwurf

5. Erlaubnisse zum Betreiben von Krankenhausaпotheken,
6. Zwischenerlaubnisse nach § 4 Abs. 5 und 6, § 11 Abs. 2, §§ 29 und 30,
7. sonstige Apothekenbetriebserlaubnisse, die nach dem 9. Dezember 1948 erteilt worden sind.

§ 2

Eine Betriebsberechtigung darf nur von einer Person ausgeübt werden, die

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) ist; Vereinbarungen in zwischenstaatlichen Verträgen bleiben unberührt,
2. voll geschäftsfähig ist,
3. die deutsche oder eine ihr gleichgestellte Bestallung als Apotheker besitzt,
4. sich nicht durch wiederholte Verfehlungen gegen die Apothekenbetriebsordnung, gegen Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln oder gegen Vorschriften dieses Gesetzes als unzuverlässig in bezug auf die Führung einer Apotheke erwiesen hat und
5. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zum Betreiben einer Apotheke unfähig oder ungeeignet ist.

ZWEITER ABSCHNITT

Privilegien und Realrechte, Realkonzessionen, Apothekenbetriebserlaubnisse nach § 1 Nr. 7

§ 3

(1) Privilegien und Realrechte dürfen nicht mehr erteilt werden.

(2) Geht ein Privileg oder Realrecht auf einen anderen über, so hat dieser den Übergang unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Stellt diese ihm gegenüber fest, daß er nicht die Voraussetzungen des § 2 er-

Beschlüsse des 14. Ausschusses

§ 2

Die Betriebsberechtigung darf nur einer natürlichen Person erteilt werden, die

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. sich nicht durch wiederholte Verfehlungen gegen die Apothekenbetriebsordnung oder gegen Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln als unzuverlässig in bezug auf die Führung einer Apotheke erwiesen hat und
5. unverändert

§ 3

entfällt

füllt, so hat der neue Inhaber die Berechtigung binnen einem Jahre von dieser Feststellung ab auf eine Person zu übertragen, die die Voraussetzungen des § 2 erfüllt. Beim Vorliegen besonderer Umstände kann die zuständige Behörde die Frist um höchstens sechs Monate verlängern. Bis zur Übertragung des Privilegs oder des Realrechtes hat der Inhaber für eine nichtverpachtete Apotheke einen Verwalter zu bestellen.

(3) Das Nutzungsrecht nach § 27 bleibt unberührt. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes findet Absatz 2 Anwendung.

(4) Erfüllt der Inhaber eines Privilegs oder eines Realrechtes nicht mehr die Voraussetzung des § 2 Nr. 1, so hat er die Berechtigung nach den Bestimmungen des Absatzes 2 zu übertragen.

§ 4

(1) Realkonzessionen dürfen nur für Apotheken erteilt werden, die vorher auf Grund einer solchen Berechtigung betrieben worden sind.

(2) In der Konzessionsurkunde ist die örtliche Lage der Apotheke zu bezeichnen.

(3) Realkonzessionen erlöschen

1. durch Tod des Inhabers,
2. durch Verzicht,
3. wenn der Inhaber die Voraussetzung des § 2 Nr. 1 nicht mehr erfüllt.

(4) Der Inhaber einer Realkonzession oder dessen Erben haben in den Fällen des Erlöschens der Berechtigung das Recht, einen Nachfolger zu präsentieren, der die Voraussetzungen des § 2 erfüllt, soweit ihnen dieses Recht nach den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften zusteht. Das Präsentationsrecht der Erben erlischt, wenn es nicht binnen einem Jahre nach Eintritt des Erbfalles ausgeübt wird. Beim Vorliegen besonderer Umstände kann die zuständige Behörde die Frist um höchstens sechs Monate verlängern.

(5) Der Inhaber der Realkonzession oder dessen Erben haben bis zur Erteilung der neuen Realkonzession einen Verwalter zu bestellen. Der Verwalter bedarf einer Zwischenenerlaubnis.

(6) Ist die Apotheke im Zeitpunkt des Erlöschens der Realkonzession verpachtet, so

§ 4

entfällt

bedarf der Pächter einer Zwischenerlaubnis. Endet das Pachtverhältnis vor der Erteilung der neuen Realkonzession, so gilt Absatz 5.

(7) Das Nutzungsrecht nach § 27 bleibt unberührt. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Absätze 4 bis 6 anzuwenden.

§ 5

(1) Apothekenbetriebserlaubnisse nach § 1 Nr. 7 dürfen nicht mehr erteilt werden.

(2) Diese Erlaubnisse erlöschen

1. durch den Tod des Inhabers,
2. durch Verzicht,
3. wenn der Inhaber die Voraussetzung des § 2 Nr. 1 nicht mehr erfüllt.

(3) Wird eine Apotheke, die auf Grund einer Apothekenbetriebserlaubnis nach § 1 Nr. 7 betrieben worden ist, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmalig unter Lebenden oder von Todes wegen von einer Person erworben, die die Voraussetzungen des § 2 erfüllt, so ist dieser auf Antrag eine Personalkonzession zu erteilen.

(4) Der Antrag kann nur bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Erlöschen der Erlaubnis oder eines Nutzungsrechtes nach § 27 gestellt werden. § 4 Abs. 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.

DRITTER ABSCHNITT

Personalkonzession

§ 6

(1) Für eine Apotheke, die auf Grund einer Personalkonzession betrieben wurde, ist nach deren Erlöschen eine Personalkonzession im Wege der Ausschreibung neu zu erteilen, es sei denn, daß der Kreis der durch die Apotheke zu versorgenden Personen sich so stark vermindert hat, daß ein ordnungsgemäßer Apothekenbetrieb nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. § 10 bleibt unberührt.

(2) Eine neue Apotheke darf nur auf Grund einer Personalkonzession errichtet werden. Die §§ 14 und 15 bleiben unberührt.

(3) In der Konzessionsurkunde ist die örtliche Lage der Apotheke zu bezeichnen.

§ 5

entfällt

§ 6

Für eine Apotheke, die **beim Inkrafttreten dieses Gesetzes** auf Grund einer Personalkonzession betrieben wurde, ist nach deren Erlöschen eine Personalkonzession im Wege der Ausschreibung neu zu erteilen, es sei denn, daß der Kreis der durch die Apotheke zu versorgenden Personen sich so stark vermindert hat, daß ein ordnungsgemäßer Apothekenbetrieb nicht mehr aufrechterhalten werden kann. § 10 bleibt unberührt.

Entwurf

§ 7

(1) Personalkonzessionen für neue Apotheken sind im Wege der Ausschreibung oder auf Antrag zu erteilen.

(2) Eine neue Apotheke soll im Wege der Ausschreibung dort errichtet werden, wo die Errichtung eine Verbesserung der Arzneimittelversorgung herbeiführen würde.

(3) In *Stadtkreisen und Badeorten* sind Personalkonzessionen auch auf Antrag ohne Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens zu erteilen. Solchen Anträgen ist solange zu entsprechen, bis auf je 7000 Einwohner des betreffenden Stadtkreises oder Badeortes eine Apotheke vorhanden ist. Eine überschießende Zahl von mehr als 3500 wird als volle 7000 gerechnet.

(4) Ein Antrag nach Absatz 3 ist abzulehnen, wenn für den Ortsteil des Stadtkreises oder für den Badeort, in dem die Apotheke errichtet werden soll, eine Personalkonzession bereits ausgeschrieben ist.

(5) Der Anwendung der Verhältniszahlen nach Absatz 3 ist die amtlich fortgeschriebene Einwohnerzahl zu Grunde zu legen.

§ 8

(1) Bewerber im Ausschreibungsverfahren und Antragsteller nach § 7 Abs. 3 müssen die Voraussetzungen des § 2 erfüllen. Antragsteller nach § 7 Abs. 3 müssen außerdem nachweisen, daß sie über die für den Betrieb der Apotheke erforderlichen Räume verfügen.

(2) Im Ausschreibungsverfahren sind die Bewerber nach ihrer Eignung unter besonderer Berücksichtigung des Berechtigungsalters auszuwählen.

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über das Verfahren bei der Ausschreibung von Personalkonzessionen und die Berechnung des Berechtigungsalters unter Berücksichtigung der beruflichen Tätigkeit und der persönlichen und sozialen Verhältnisse des Bewerbers zu erlassen.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

§ 7

(1) Personalkonzessionen für neue Apotheken sind im Wege der Ausschreibung oder auf Antrag zu erteilen. **In der Konzessionsurkunde ist die Lage der Apotheke zu bezeichnen.**

(2) Eine neue Apotheke soll im Wege der Ausschreibung dort errichtet werden, wo die Errichtung eine Verbesserung der Arzneimittelversorgung herbeiführen würde.

(3) In **Gemeinden mit über 30 000 Einwohnern** ist eine Personalkonzession ohne Ausschreibung auf Antrag zu erteilen, **wenn auf Grund der am Jahresende statistisch festgestellten Einwohnerzahl nicht auf je 7000 Einwohner eine Apotheke entfällt und die zuständige Behörde nicht innerhalb eines Jahres die hiernach mögliche Anzahl von Apotheken ausgeschrieben hat.** Im Interesse einer gleichmäßigen Arzneiversorgung kann die Aufsichtsbehörde die Lage der Apotheken bestimmen.

(4) Bewerber um die Gründung einer Apotheke nach Absatz 3 müssen ein Bestallungsalter von mindestens zehn Jahren haben.

(5) Der Anwendung der **Einwohner- und Verhältniszahlen** nach Absatz 3 ist die amtlich fortgeschriebene Einwohnerzahl zugrunde zu legen.

§ 8

(1) Im Ausschreibungsverfahren **sind die Bewerber nach ihrer Eignung unter Berücksichtigung des Berechtigungsalters auszuwählen.**

(2) entfällt

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über das Verfahren bei der Ausschreibung **und Vergabe** von Personalkonzessionen und die Berechnung des Berechtigungsalters unter Berücksichtigung der beruflichen Tätigkeit und der persönlichen und sozialen Verhältnisse des Bewerbers zu erlassen.

Entwurf

§ 9

(1) Bewirbt sich ein Kind des bisherigen Inhabers einer Personalkonzession, das die Voraussetzungen des § 2 erfüllt, um eine Personalkonzession für die auf Grund der erloschenen Konzession betriebene Apotheke, so ist sie ihm zu erteilen, wenn sein Berechtigungsalter nicht mehr als zehn Jahre hinter dem des Bewerbers zurückbleibt, der andernfalls die Konzession erhalten würde.

(2) Der Inhaber einer nach Absatz 1 erteilten Personalkonzession hat für jedes Jahr, um das die Berechtigungsalter voneinander abweichen, eine Abgabe in Höhe von sechs vom Hundert des Durchschnittsumsatzes der letzten drei Jahre vor Übernahme der Apotheke an eine von der zuständigen Landesbehörde zu bezeichnende Einrichtung zur Unterstützung angestellter Apotheker, deren Angehörige und Hinterbliebene zu leisten. Zeitspannen unter einem Jahr werden als volle Jahre gerechnet.

§ 10

(1) Die Personalkonzession ist ohne Ausschreibung zu erteilen, wenn sie von einem Apotheker beantragt wird, der die Apotheke während der letzten fünfzehn Jahre vor dem Erlöschen der Konzession oder eines Nutzungsrechtes nach § 27 als Pächter ohne wesentliche Beanstandungen geleitet hat.

(2) Dasselbe gilt für einen Apotheker, der eine von ihm gepachtete, durch den Krieg zerstörte oder erheblich beschädigte Apotheke auf eigene Kosten wieder betriebsfähig gemacht hat und der ein Berechtigungsalter von mindestens fünfzehn Jahren hat.

§ 11

(1) Die Personalkonzession erlischt,

1. wenn der Inhaber auf ihre Ausübung verzichtet,
2. wenn er stirbt.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

§ 9

unverändert

§ 10

(1) Die Personalkonzession ist ohne Ausschreibung zu erteilen, wenn sie von einem Apotheker beantragt wird, der die Apotheke während der letzten fünfzehn Jahre vor dem Erlöschen der Konzession oder eines Nutzungsrechtes nach § 27 ohne wesentliche Beanstandungen geleitet hat oder **mindestens zwanzig Jahre in der Apotheke als Angestellter tätig war, wenn er die Voraussetzungen des § 2 erfüllt. Der Anspruch des Pächters geht dem des Angestellten voraus.**

(2) unverändert

§ 11

(1) Die Personalkonzession erlischt

1. **durch Tod des Inhabers,**
2. **durch Verzicht,**
3. **wenn der Inhaber die Voraussetzung des § 2 Nr. 1 nicht mehr erfüllt.**

Entwurf

(2) Nach dem Erlöschen der Personalkonzession hat die zuständige Behörde für die Apotheke einen Verwalter zu bestellen, es sei denn, daß nach § 6 Abs. 1 eine neue Personalkonzession nicht mehr zu erteilen ist. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn Nutzungsberechtigte nach § 27 nicht vorhanden sind oder wenn sie ihre Rechte nicht ausüben. Der Verwalter führt die Apotheke für Rechnung des Inhabers oder der Erben. Ihm ist eine befristete Zwischenerlaubnis zu erteilen.

(3) Der bisherige Inhaber hat bis zu einem Jahre nach dem Verzicht, nicht nutzungsberechtigte Erben oder Erben, die das Nutzungsrecht nicht ausüben, haben bis zur Dauer eines Jahres nach Eintritt des Erbfall es zu dulden, daß die Apotheke durch den Verwalter betrieben wird.

§ 12

(1) Die Personalkonzession ist zurückzunehmen, wenn der Inhaber

1. ihre Erteilung durch unlautere Mittel, wie Täuschung, Drohung oder Bestechung herbeigeführt hat,
2. die Voraussetzung des § 2 Nr. 1 nicht mehr erfüllt,
3. innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkt der Erteilung der Konzession den Betrieb der Apotheke nicht aufgenommen hat.

(2) Die Personalkonzession kann zurückgenommen werden, wenn

1. die Behörde, ohne daß ein Fall des Absatzes 1 Nr. 1 vorliegt, das Vorliegen der nach § 2 erforderlichen Voraussetzungen irrtümlich angenommen hat,
2. der Inhaber nicht mehr die Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 bis 5 erfüllt.

(3) Die Frist nach Absatz 1 Nr. 3 kann aus wichtigen Gründen verlängert werden.

(4) § 11 Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 gelten entsprechend. Der bisherige Inhaber hat bis zur Dauer eines Jahres nach der Zurücknahme und im Falle der Ausschreibung einer neuen Personalkonzession bis zu ihrer Erteilung zu dulden, daß die Apotheke durch den Verwalter betrieben wird.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(2) Nach dem Erlöschen der Personalkonzession hat die zuständige Behörde für die Apotheke einen Verwalter zu bestellen, es sei denn, daß nach § 6 eine neue Personalkonzession nicht mehr zu erteilen ist. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 gilt dies jedoch nur dann, wenn Nutzungsberechtigte nach § 27 nicht vorhanden sind oder wenn sie ihre Rechte nicht ausüben. Der Verwalter führt die Apotheke für Rechnung des Inhabers oder der Erben. Ihm ist eine befristete Zwischenerlaubnis zu erteilen.

(3) un verändert

§ 12

(1) Die Personalkonzession ist zurückzunehmen, wenn der Inhaber

1. entfällt
2. entfällt
3. un verändert

(2) Die Personalkonzession kann zurückgezogen werden, wenn

1. die Behörde das Vorliegen der nach § 2 erforderlichen Voraussetzungen irrtümlich angenommen hat oder durch unlautere Mittel zur Erteilung der Personalkonzession bestimmt worden ist,
2. un verändert

(3) un verändert

(4) un verändert

§ 13

(1) Wird eine Personalkonzession neu erteilt, so können der frühere Konzessionsinhaber oder dessen Erben von dem neuen Konzessionsinhaber verlangen, daß dieser eine angemessene Vergütung für die persönliche Leistung des bisherigen Konzessionsinhabers bei dem Betrieb der Apotheke entrichtet. Sie darf zehn vom Hundert des durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten drei Jahre vor Übernahme der Apotheke nicht überschreiten. Der Anspruch besteht nicht, wenn die Apotheke vor der Übernahme länger als fünf Jahre verpachtet war oder wenn der neue Konzessionsinhaber der bisherige Pächter der Apotheke ist.

(2) Wurde die Apotheke in gemieteten oder gepachteten Räumen betrieben und haben der frühere Konzessionsinhaber oder dessen Erben Aufwendungen für angemessene bauliche Verbesserungen gemacht, so können sie von dem neuen Konzessionsinhaber, der diese Räume weiter benutzt, Ersatz für diese Aufwendungen unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Abnutzung verlangen; der Anspruch besteht nicht, soweit Ansprüche auf Ersatz dieser Aufwendungen gegenüber dem Vermieter oder Verpächter begründet sind.

§ 13

unverändert

VIERTER ABSCHNITT

Zweigapotheken, Krankenhausapotheken

§ 14

(1) Dem Inhaber eines Privilegs, eines Realrechts, einer Realkonzession, einer Personalkonzession oder einer Betriebserlaubnis nach § 1 Nr. 7 oder eines Nutzungsrechtes nach § 27 kann von der zuständigen Behörde die Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigapotheke in einem Nachbarort oder in einem Ortsteil der gleichen Gemeinde erteilt werden, wenn die Errichtung im Interesse der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung liegt, die Voraussetzungen für den Betrieb einer leistungsfähigen selbständigen Apotheke jedoch nicht gegeben sind.

(2) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigapotheke ist auf drei Jahre zu begrenzen. Sie kann jeweils um ein weiteres Jahr verlängert

§ 14

entfällt

Entwurf

werden, es sei denn, daß nach § 7 eine neue Apotheke errichtet wird.

(3) Eine Zweigapotheke darf nur zusammen mit der Stammapotheke verpachtet werden.

(4) Die Zweigapotheke muß von einem Verwalter geleitet werden.

§ 15

(1) Dem Träger einer oder mehrerer Krankenanstalten ist auf Antrag die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von Krankenhausapotheken zu erteilen. Die Erlaubnis gilt nur für die in der Erlaubnisurkunde bezeichneten Räumlichkeiten.

(2) Die Leitung einer Krankenhausapotheke ist einer Person zu übertragen, die die Voraussetzungen des § 2 erfüllt.

FÜNFTER ABSCHNITT

Verpachtung und Verwaltung von Apotheken

§ 16

(1) Eine Apotheke darf nur verpachtet werden, soweit die Verpachtung durch dieses Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen ist.

(2) Der Pächter muß die Voraussetzungen des § 2 erfüllen.

§ 17

(1) Eine Apotheke ist zu verpachten,
1. wenn der Inhaber der Berechtigung eine der Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 bis 5 nicht oder nicht mehr erfüllt, die Berechtigung jedoch nicht zurückgenommen ist;

2. im Falle des § 27 Abs. 1.

(2) Wird der Abschluß des Pachtvertrages oder dessen Vorlage verzögert, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen gemäß § 29 Abs. 3 treffen oder eine Verfügung erlassen, welche die Wirkung eines Pachtvertrages hat (Pachtverfügung).

(3) Die Verpachtung einer Apotheke kann zugelassen werden, wenn der Inhaber der Berechtigung aus einem wichtigen Grund die Apotheke länger als sechs Monate nicht selbst zu leiten beabsichtigt.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

§ 15
entfällt

§ 16
entfällt

§ 17
entfällt

Entwurf

§ 18

(1) Pachtverträge über Apotheken bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde. Der Verpächter soll den Pachtvertrag drei Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem er in Kraft treten soll, zur Genehmigung vorlegen. Bei der Vorlage soll er die in den letzten drei Jahren erzielten Umsätze und Reingewinne nachweisen.

(2) Änderungen des Pachtvertrages bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

§ 19

(1) Der Pachtvertrag soll Bestimmung darüber treffen, wer die Kosten zu tragen hat, die erforderlich sind, um die nach der Apothekenbetriebsordnung vorgeschriebenen Betriebsräume, Einrichtungen und Geräte in verwendungsfähigem Zustande zu erhalten.

(2) Die Pachtdauer darf nicht weniger als fünf Jahre betragen, es sei denn, daß besondere Umstände eine kürzere Pachtdauer rechtfertigen.

§ 20

(1) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Pachtvertrag den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderläuft.

(2) Die Genehmigung ist ferner zu versagen, wenn die ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung der Bevölkerung dadurch gefährdet wird, daß im Pachtvertrag

1. der Pachtzins einschließlich aller Nebenleistungen, auch des Entgelts für die Räume, im Verhältnis zum durchschnittlichen Umsatz und Reingewinn der Apotheke in den letzten drei Jahren unverhältnismäßig hoch vereinbart ist,
2. die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Pächters unangemessen einengende Bedingungen vereinbart sind, insbesondere, wenn sich der Verpächter eine Sicherstellung, ein Darlehen oder sonstige Vermögensvorteile in nicht gerechtfertigter Höhe ausbedungen oder wenn der Pächter Dritten gegenüber Verpflichtungen übernommen hat, die die Leistungsfähigkeit der Apotheke gefährden.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

§ 18

entfällt

§ 19

entfällt

§ 20

entfällt

§ 21

(1) Pachtverträge können von der zuständigen Behörde jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag eines Vertragsteiles überprüft werden.

(2) Ergibt die Überprüfung, daß der Pächter die Voraussetzungen des § 2 nicht mehr erfüllt, so hat die zuständige Behörde durch Verfügung das Pachtverhältnis zu beenden.

(3) Wird durch den Vertrag die ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung gefährdet, so kann die zuständige Behörde verlangen, daß die Beteiligten binnen drei Monaten eine Änderung des Vertrages vornehmen. Wird innerhalb dieser Frist eine den zu stellenden Anforderungen genügende Abänderung nicht vorgenommen, so findet § 17 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

§ 22

(1) Apotheken dürfen nur von einem Verwalter geleitet werden, soweit die Verwaltung durch dieses Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen ist.

(2) Der Verwalter muß die Voraussetzungen des § 2 erfüllen.

§ 23

(1) Apotheken, die nach § 17 verpachtet werden müssen, dürfen während eines Zeitraumes bis zu sechs Monaten von einem Verwalter geleitet werden. Diese Frist rechnet von dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen für die Verpachtung der Apotheke eingetreten sind. In Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde die Frist um weitere sechs Monate verlängern.

(2) Die zuständige Behörde kann zur Vermeidung von Härten, insbesondere wenn der Umsatz oder Reingewinn der Apotheke so gering ist, daß eine Verpachtung wirtschaftlich nicht tragbar erscheint, genehmigen, daß die Apotheke verwaltet wird.

§ 24

(1) Bestellt der Inhaber einer Apotheke einen Verwalter, so hat er diesen gleichzeitig der zuständigen Behörde zu benennen.

(2) Die Verwaltungsverträge sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. § 21 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 21

entfällt

§ 22

entfällt

§ 23

entfällt

§ 24

entfällt

SECHSTER ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen

§ 25

(1) Der Inhaber einer Betriebsberechtigung ist verpflichtet, die Berechtigung auszuüben.

(2) Er hat die Apotheke selbst zu leiten, es sei denn, daß die Verpachtung oder Verwaltung der Apotheke nach den Vorschriften dieses Gesetzes vorgeschrieben oder zugelassen ist.

(3) Der Inhaber einer Betriebsberechtigung darf über den Zeitraum von 18 Monaten hinaus weitere Berechtigungen nicht ausüben oder nutzen, ausgenommen die Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigapotheke.

§ 26

Die Verlegung einer Apotheke auf ein anderes Grundstück bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn sich der Kreis der durch die Apotheke zu versorgenden Personen nicht wesentlich ändert oder wenn ein öffentliches Interesse an der Verlegung der Apotheke besteht.

§ 27

(1) Nach dem Tod des Inhabers eines Privilegs, eines Realrechts, einer Realkonzession, einer Personalkonzession oder einer Betriebs-erlaubnis nach § 1 Nr. 7 darf die Apotheke von dem überlebenden Ehegatten auf Lebenszeit oder von seinen Kindern bis zu dem Zeitpunkt, in dem das jüngste der Kinder das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet, nach Maßgabe der Vorschriften des Fünften Abschnittes genutzt werden, soweit sie Erben sind. Für den Witwer der Inhaberin einer der genannten Betriebsberechtigungen gilt dies nur dann, wenn er zur Zeit ihres Todes einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen sie hatte.

(2) Erfüllt der nutzungsberechtigte überlebende Ehegatte des Inhabers einer Personalkonzession oder einer Betriebserlaubnis nach § 1 Nr. 7 die Voraussetzungen des § 2, so ist ihm auf Antrag eine Personalkonzession zu erteilen.

(3) Eine Ehe, die nach Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres des Inhabers einer Berechtigung nach Absatz 1 geschlossen ist, begründet keine Rechte nach den Ab-

§ 25

entfällt

§ 26

Die Verlegung einer Apotheke auf ein anderes Grundstück bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse der Verlegung entgegensteht.

§ 27

(1) Nach dem Tod des Inhabers einer Betriebsberechtigung darf die Apotheke von dem überlebenden Ehegatten auf Lebenszeit oder von seinen Kindern bis zu dem Zeitpunkt, in dem das jüngste der Kinder das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet, nach Maßgabe des Gesetzes über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1445) genutzt werden, soweit sie Erben sind. Für den Witwer der Inhaberin einer Betriebsberechtigung gilt dies nur dann, wenn er zur Zeit ihres Todes einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen sie hatte.

(2) Erfüllt der nutzungsberechtigte überlebende Ehegatte des Inhabers einer Personalkonzession die Voraussetzungen des § 2, so ist ihm auf Antrag eine Personalkonzession zu erteilen.

(3) Eine Ehe, die nach Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres des Inhabers einer Betriebsberechtigung geschlossen oder eine Adoption, die von ihm nach diesem Zeitpunkt

Entwurf

sätzen 1 und 2.

§ 28

Die §§ 16 und 27 finden auf Krankenhausapotheken keine Anwendung.

SIEBENTER ABSCHNITT

Aufsicht

§ 29

(1) Der Betrieb der Apotheke untersteht der Aufsicht der zuständigen Behörde.

(2) Die mit der Überwachung der Apotheken beauftragten Personen sind befugt, Räume, die dem Apothekenbetrieb dienen, während der Geschäftszeit zu betreten und in ihnen Besichtigungen vorzunehmen. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die Befolgung der Anordnungen der zuständigen Behörde kann nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Die zuständige Behörde kann die Apotheke schließen oder anordnen, daß sie vorübergehend durch einen Verwalter betrieben wird. § 11 Abs. 2 Satz 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 30

Wird eine Apotheke betrieben, ohne daß eine Betriebsberechtigung oder ein Nutzungsrecht nach § 27 vorliegt, oder wird eine Betriebsberechtigung von einer nach den Vorschriften dieses Gesetzes dazu nicht befugten Person ausgeübt, so ist die Apotheke zu schließen. Die zuständige Behörde kann gestatten, daß die Apotheke durch einen Verwalter weiter betrieben wird, bis eine Betriebsberechtigung erteilt oder auf eine Person übergegangen ist, die zur Ausübung der Betriebsberechtigung befugt ist. § 11 Abs. 2 Satz 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 31

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Räume, die Einrichtung und den Betrieb

Beschlüsse des 14. Ausschusses

vorgenommen ist, begründet keine Rechte nach den Absätzen 1 und 2.

§ 28

entfällt

§ 29

entfällt

§ 30

entfällt

§ 31

unverändert

von Apotheken zu erlassen, soweit sie zum Zwecke der einwandfreien Herstellung, Prüfung, Aufbewahrung und Abgabe von Arzneimitteln erforderlich sind (Apothekenbetriebsordnung).

§ 32

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden sowie über das Verwaltungsverfahren zu erlassen.

ACHTER ABSCHNITT

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 33

Wer eine Apotheke betreibt oder nutzt, ohne nach den Vorschriften dieses Gesetzes dazu befugt zu sein, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 34

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. den nach § 3 Abs. 2 Satz 1, § 24 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und § 25 Abs. 1 und 2 bestehenden Pflichten zuwiderhandelt;*
- 2. eine Apotheke ohne die nach § 26 erforderliche Genehmigung der zuständigen Behörde verlegt;*
- 3. gegen die nach § 31 erlassenen Vorschriften verstößt, soweit in diesen Vorschriften auf die Bußgeldbestimmung dieses Gesetzes verwiesen wird.*

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer für ein gewerbliches Unternehmen, das nicht auf Grund einer Betriebsberechtigung, eines Nutzungsrechtes nach § 27 oder eines ärztlichen oder tierärztlichen Dispensierrechtes betrieben wird, die Bezeichnung „Apotheke“ oder eine Bezeichnung führt, die in einer Wortverbin-

§ 31 a

Die Rechtsverhältnisse der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Apotheken bleiben unberührt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 32

entfällt

§ 33

entfällt

§ 34

entfällt

dung oder Wortzusammensetzung das Wort „Apotheke“ enthält.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

NEUNTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 35

(1) Betriebsberechtigungen, die mindestens seit dem 9. Dezember 1948 bestehen, unterliegen für die Zurechnung zu einer der im § 1 Nr. 1 bis 6 bezeichneten Betriebsberechtigungen den zu diesem Zeitpunkt für sie geltenden Vorschriften.

(2) Ist nach dem 1. März 1954 eine Personalkonzession auf Antrag des Inhabers in eine Betriebserlaubnis nach § 1 Nr. 7 umgewandelt worden, so gilt die Umwandlung als nicht erfolgt.

§ 36

Eine Betriebsberechtigung darf einer Personenmehrheit, einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer juristischen Person nicht mehr erteilt werden. Dies gilt nicht für Berechtigungen nach § 1 Nr. 4 und 5.

§ 37

(1) Für bestehende Zweigapotheken verbleibt es hinsichtlich der Fristen nach § 14 Abs. 2 bei dem bisher geltenden Recht.

(2) Auf bestehende Pachtverträge über Zweigapotheken finden die Vorschriften des § 14 Abs. 3 und 4 keine Anwendung.

§ 38

Einrichtungen, die der Arzneimittelversorgung von Angehörigen von Verbänden dienen, die in Gemeinschaftsunterkünften zusammengefaßt sind, unterliegen nicht den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 39

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft, insbesondere

§ 35

entfällt

§ 36

entfällt

§ 37

entfällt

§ 38

entfällt

§ 39

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Zweite Gesetz über die vorläufige Regelung der Errichtung neuer Apotheken (Apo-

Entwurf

1. das Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1445),
2. die Erste Verordnung zum Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken vom 26. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 317) in der Fassung der Zweiten Verordnung zum Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken vom 5. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 745),
3. das Gesetz über die vorläufige Regelung der Errichtung neuer Apotheken vom 13. Januar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 9) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 11. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 256).

(2) Mit dem Inkrafttreten einer Verordnung nach § 31 treten die landesrechtlichen Apothekenbetriebsordnungen außer Kraft.

§ 40

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 41

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

thekestopppgesetz) vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 840) außer Kraft.

§ 40

unverändert

§ 41

unverändert